

Ärzteversorgung Niedersachsen

- Auszug aus dem Geschäftsbericht 2017
- Festlegung der durchschnittlichen Versorgungsabgabe und des Bemessungsmultiplikators ab 01.01.2019

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen hat am 26.09.2018 die durchschnittliche Versorgungsabgabe und den Bemessungsmultiplikator ab 01.01.2019 festgelegt.

1. Geschäftsbericht 2017

Der Geschäftsbericht des Versorgungswerkes zum 31.12.2017 ist von der Kammerversammlung bestätigt worden. Nach den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes werden nachstehend die wesentlichen Daten des Geschäftsberichtes 2017 veröffentlicht.

	Aktiva	TEUR		Passiva	TEUR
I.	Grundbesitz und Immobilienfonds	850.511	I.	Rücklage	474.015
II.	Hypothekendarlehen	21.841	II.	Deckungsrückstellung	7.900.249
III.	Namensschuldverschreibungen	1.009.977	III.	Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen	168.860
IV.	Schuldscheinforderungen und Darlehen	612.243	IV.	Andere Rückstellungen	14.367
V.	Festverzinsliche Wertpapiere	237.660	V.	Sonstiges	63.702
VI.	Wertpapierfonds	5.095.830			
VII.	Beteiligungen	500.136			
VIII	Sonstiges	292.995			
.					
	Bilanzsumme	8.621.193		Bilanzsumme	8.621.193

	Erträge	TEUR		Aufwendungen	TEUR
I.	Beiträge	406.810	I.	Aufwendungen für Versicherungsfälle	400.059
II.	Erträge aus der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen	77.100	II.	Zuweisungen zur Rücklage	14.244
III.	Erträge aus Immobilien und grundstücksgleichen Rechten	30.924	III.	Zuweisungen zur Deckungsrückstellung	237.396
IV.	Zinsen und Erträge aus Kapitalanlagen	309.291	IV.	Zuweisungen zur Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen	105.694
V.	Sonstiges	9.216	V.	Abschreibungen auf Kapitalanlagen	44.801
			VI.	Personal-/Sachkosten	18.388
			VII.	Sonstiges	12.759
	Summe	833.341		Summe	833.341

2. Versorgungsabgabe und Bemessungsmultiplikator

Die von der Kammerversammlung festgelegte durchschnittliche Versorgungsabgabe und der Bemessungsmultiplikator ab 01.01.2019 sind vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung am 24.10.2018 genehmigt worden.

2.1 Versorgungsabgabe ab 01.01.2019

Beschluss:

„Für das Jahr 2019 wird die durchschnittliche Versorgungsabgabe nach § 31 Absatz 1 ASO auf 17.196 € festgelegt. Falls die Beitragsbemessungsgrenze einen anderen als den genannten Wert erhält, verändert sich die durchschnittliche Versorgungsabgabe entsprechend.“

2.2 Bemessungsmultiplikator, Erhöhung der laufenden Renten aus der Grundversorgung und Erhöhung der Rentenanwartschaften aufgrund zusätzlicher Kapitaleinzahlung gemäß § 46 ASO ab 01.01.2019

Beschluss:

„Der Bemessungsmultiplikator für das Jahr 2019 wird auf den Wert festgesetzt, der sich ergibt, um die Rentenanwartschaften um 0,5 % zu erhöhen.

Die am 31.12.2018 laufenden Renten und die gemäß § 15 Absatz 3 Satz 1 und 2 ASO aufgeschobenen Rentenanwartschaften sowie etwaige ruhende Halb- und Vollwaisenrenten werden ab 01.01.2019 um 0,5 % erhöht.

Die Rentenanwartschaften aufgrund zusätzlicher Kapitaleinzahlung gemäß § 46 ASO werden ab 01.01.2019 um 0,5 % erhöht.“